

Anmerkung zum Urteil des LG Bochum v. 12.9.2025 (GmbHR 2025, 1330) zur GbR-Eigenbedarfskündigung nach Inkrafttreten des MoPeG am 1.1.2024 (Wertenbruch GmbHR 2025, 1334 ff. online verfügbar über juris)

Wirtschaftsrecht-Blog Blog der Fachzeitschriften AG, GmbHR, VersR, WM und ZIP von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch mit dem Titel: „Erste veröffentlichte Berufungsentscheidung zur GbR-Eigenbedarfskündigung nach Inkrafttreten des MoPeG – LG Bochum lässt Revision zum BGH zu“ (abrufbar unter <https://www.otto-schmidt.de/blog/wirtschaftsrecht-blog/erste-veroeffentlichte-berufungsentscheidung-zur-gbr-eigenbedarfskündigung-nach-inkrafttreten-des-mopeg-lg-bochum-lasst-revision-zum-bgh-zu-WRBLOG0002200.html>)

Abstract:

1. Nach der in der Literatur überwiegend vertretenen Ansicht ist eine GbR-Eigenbedarfskündigung zugunsten eines Gesellschafters in analoger Anwendung des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB jedenfalls seit Inkrafttreten des MoPeG nicht mehr möglich (vgl. zum Meinungsstand *Wertenbruch*, GmbHR 2025, 1334). Das AG Witten hat als Vorinstanz in Übereinstimmung mit dieser Auffassung die Räumungsklage der eGbR abgewiesen. Auch das AG Hamburg lehnt auf Grundlage des MoPeG eine analoge Anwendung des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf die GbR ab (Urt. v. 18.9.2025 – 44 C 159/25, BeckRS 2025, 32209).
2. Die Auffassung des LG Bochum zur analogen Anwendung des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf die rechtsfähige GbR ist nicht überzeugend, weil die GbR aufgrund der umfassenden gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit durch das MoPeG in Bezug auf die Frage der Eigenbedarfskündigung nicht mehr im Ergebnis wie eine Vermietermehrheit in Form einer Miteigentümergeinschaft behandelt werden kann, sondern vielmehr wie eine Handelsgesellschaft in Gestalt einer OHG, KG, GmbH & Co. KG oder GmbH eingeordnet werden muss, bei der die Eigenbedarfskündigung für Gesellschafter in analoger Anwendung des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB nach der Rechtsprechung des BGH ausgeschlossen ist (vgl. dazu *Wertenbruch*, GmbHR 2025, 1334 ff. sowie den Wirtschaftsrecht-Blog <https://www.otto-schmidt.de/blog/wirtschaftsrecht-blog/erste-veroeffentlichte-berufungsentscheidung-zur-gbr-eigenbedarfskündigung-nach-inkrafttreten-des-mopeg-lg-bochum-lasst-revision-zum-bgh-zu-WRBLOG0002200.html>).
3. Das LG Bochum hat die Revision zum BGH zu Recht wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Das auf Räumung verklagte Mieter-Ehepaar hat Revision eingelegt, die beim VIII. Zivilsenat des BGH anhängig ist (vgl. dazu GmbHR 2025, 1330 nach Rz. 78).